

Presseveröffentlichung



BESTFALL

Agentur für Public Relations

giessener-anzeiger.de
Montag, 9. Januar 2017
Visits: 226.700
Page Impressions: k.A.

BESTFALL GmbH
An der Fahrt 13 – 55124 Mainz
www.bestfall.de
mail@bestfall.de
Tel. 06131-94518-0
Fax. 06131-94518-22

Wirtschaft regional

09.01.2017

Auch frisches Obst steuerlich abzugsfähig



GESUNDHEIT Gießener Experte Sven Abel erläutert, was Unternehmen bei Vorsorge für ihre Mitarbeiter beachten müssen

GIESSEN - (red). Von frischem Obst bis hin zu ergonomischen Büromöbeln - Unternehmer, die ihren Mitarbeitern etwas Gutes tun wollen, haben es zumindest aus steuerlicher Sicht ganz einfach, denn: "Alle Maßnahmen des Arbeitgebers für die Gesundheitsvorsorge der Mitarbeiter stellen keinen geldwerten Vorteil dar und sind daher steuer- und sozialversicherungsfrei", erklärt die Gießener Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Westprüfung. Wichtig sei dabei jedoch, dass diese Leistungen ganz überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht werden, betont Sven Abel, Diplom-Betriebswirt (FH), Steuerberater und Partner in der Kanzlei.

Zu diesen Maßnahmen gehören vor allem ergonomisch sinnvoll gestaltete Arbeitsplätze mit modernen Büromöbeln und Monitoren oder ein Fitnessraum im Unternehmen, der von den Mitarbeitern unentgeltlich genutzt werden kann. Auch täglich frisches Obst und gesunde Getränke seien steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, die von den Arbeitnehmern nicht versteuert werden müssen. Vorsicht sei beispielsweise bei Yoga- oder Pilateskursen geboten: "Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für einen solchen Kurs, erfolgt dies nicht im ganz überwiegend betrieblichen Interesse. Daher stellt dies grundsätzlich einen steuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil für den Mitarbeiter dar", warnt Abel. Es gäbe jedoch einen jährlichen Steuerfreibetrag in Höhe von 500 Euro pro Arbeitnehmer. Bis zu diesem Freibetrag können Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zusätzlich zum vereinbarten Gehalt steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.

"Kostbares Gut"

Darunter fallen neben eigenen Angeboten des Arbeitgebers auch extern durchgeführte Maßnahmen wie Rückenkurse oder Kurse zur Entspannung und Stressbewältigung. Davon profitieren vor allem kleinere Unternehmen, die keine eigene Gesundheitsförderung anbieten können. Wichtig: "Der Zuschuss zu besonderen Gesundheitskursen im Fitnessstudio oder im Sportverein fällt unter den Steuerfreibetrag, die Übernahme oder Bezuschussung der Mitgliedsbeiträge jedoch nicht. Letzteres ist immer steuer- und sozialversicherungspflichtig für den Arbeitnehmer", betont Abel.

In jedem Fall lohne sich für den Arbeitgeber sein Einsatz in der Gesundheitsförderung, denn: "In Zeiten des Fachkräftemangels und zunehmender Überalterung der Gesellschaft wird die Gesundheit der eigenen qualifizierten Mitarbeiter immer mehr zu einem kostbaren und schutzwürdigen Gut in den Unternehmen. Wer in seine eigenen Mitarbeiter investiert, investiert in die Zukunft", rät Sven Abel.